

§ 3 Perspektive eines geschlechtsneutralen (Familien-)Rechts?

Würden meine Spekulationen zutreffen, dass wir im Recht der Paarbeziehungen schon relativ bald und im Abstammungsrecht zumindest auf lange Sicht ein geschlechtsneutrales Familienrecht besitzen werden, stellt sich natürlich die Frage, ob man dann nicht generell auf eine Festlegung des rechtlichen Geschlechts verzichten könnte. Welche Regeln würde es dann eigentlich noch geben, die zwingend an die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht anknüpfen? Die Wehrpflicht, die nach Art. 12a GG nur Männer trifft, ist abgeschafft, und wegen unterschiedlicher Punktetabellen für Jungen und Mädchen bei den Bundesjugendspielen muss man wohl kaum das Geschlecht im Geburtenregister festhalten. Der Leistungssport verlässt sich übrigens schon seit Längerem nicht mehr auf Passdokumente, sondern nimmt in Zweifelsfällen eigene Tests vor.¹⁰¹ So hat auch der deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2012 den Gesetzgeber zur Prüfung aufgefordert, ob eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig sei.¹⁰² Auch in der Wissenschaft wird mittlerweile die Vision eines geschlechtsneutralen Familienrechts (unter dem Schlagwort des „sexless family law“) diskutiert.¹⁰³

Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang allerdings die Internationalität von personenstandsrechtlichen Statusfragen: Selbst wenn es gelingen sollte, innerhalb der deutschen Rechtsordnung von jeder Differenzierung nach dem Geschlecht abzusehen, wäre es – angesichts des aktuellen Standes der internationalen Entwicklung im (Familien-)Recht – nicht sinnvoll, auf die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister komplett zu verzichten: In Deutschland leben zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund 7 Mio. Bürger mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Personenstand sich nach den Regeln des deutschen internationalen Privatrechts in vielfacher Hinsicht nach ihrem (ausländischen) Heimatrecht bestimmt (vgl. etwa Art. 10, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 1 EGBGB).¹⁰⁴ Selbst wenn also das deutsche (Familien-)Recht ge-

101 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Geschlechts%C3%BCberpr%C3%BCfung_beim_Sport#cite_ref-12 (zuletzt besucht am 23. 3. 2015).

102 BT-Drucks. 17/9088, S. 59 (Empfehlung Nr. 4 zum Personenstandsrecht).

103 Vgl. etwa *Büchler/Cottier*, Intersexualität, Transsexualität und das Recht, *Freiburger FrauenStudien*, Ausgabe 17 (2005) 115, 127 und 131 f.; *Adamietz*, APuZ 2012, 15, 21; skeptisch *Coester-Waltjen*, JZ 2010, 852, 856.

104 Auch wenn es hierfür keine ausdrückliche Kollisionsnorm gibt, entspricht es allgemeiner Auffassung, dass sich die Geschlechtszuordnung nach dem Personalstatut, d. h. nach dem Hei-

schlechtsneutral ausgestaltet würde, müssten deutsche Behörden und Gerichte weiterhin ausländisches Recht anwenden, in welchem die Geschlechtszuordnung auf absehbare Zeit eine Rolle spielen wird, so dass es schon aus diesem Grund nahe liegt, auch im Personenstandsregister weiterhin Angaben zum Geschlecht aufzunehmen. Vor allem aber nimmt die Mobilität deutscher Staatsbürger kontinuierlich zu. Muss ein Deutscher im Ausland – etwa im Zusammenhang mit einer Eheschließung, einer Adoption oder einer Vaterschaftsanerkennung – nach den dort geltenden Regeln¹⁰⁵ seine Geschlechtszugehörigkeit nachweisen, ist er darauf angewiesen, diesen Nachweis durch einen Auszug aus dem deutschen Personenstandsregister unschwer führen zu können.

Meines Erachtens sprechen diese international-privatrechtlichen Aspekte von vornherein gegen den generellen Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts in den deutschen Personenstandsregistern – unabhängig davon, in welche Richtung sich die deutsche Rechtsordnung entwickeln wird.

matrecht des Betroffenen richtet (vgl. OLG Frankfurt StAZ 2005, 73, 74; OLG Karlsruhe StAZ 2003, 139; Präsidentin des KG StAZ 2002, 307, 308; Gössl, StAZ 2013, 301, 302 f.).

105 Schon das deutsche internationale Privatrecht beurteilt Fragen des Personenstandes nicht ausschließlich nach dem Heimatrecht, sondern sieht hilfsweise oder alternativ einen Rückgriff auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts vor. Im internationalen Privatrecht anderer Rechtsordnungen steht das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts noch stärker im Vordergrund.